



Haupt- und Finanzausschuss am 08.06.2021		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: Stb./116/2021		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 19.05.2021		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2021

Beschlussvorschlag:

je nach Beratung

II. Rechtsgrundlage:

§§ 50, 58 GO NRW

III. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.01.2021 (Anlage 1) stellt die SPD-Fraktion den Antrag, dass ein*e Vertreter*in des Seniorenbeirates Lüdinghausen mit beratender Stimme Mitglied im Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport werden soll. Auf den Fraktionsantrag wird vollumfänglich verwiesen.

Es besteht grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit ein Mitglied mit beratender Stimme als sachkundige*n Einwohner*in in einen Ausschuss zu wählen; hierfür sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- Die Anzahl der Ausschusssitze muss im Gremium um die gewünschte Anzahl erhöht werden
- Die Ausschussmitglieder müssen namentlich in den Ausschuss gewählt werden

Neben der Beachtung der rechtlichen Verfahrensvorschriften ist jedoch insbesondere zu bedenken, dass neben dem Seniorenbeirat Lüdinghausen zukünftig auch weitere Gremien oder Einrichtungen unter Berücksichtigung einer berechtigten Gleichbehandlung eine Mitgliedschaft in einem Ausschuss anregen können.

Um die Zahl der Ausschusssitze nicht künstlich zu erhöhen, sollte auch die Möglichkeit einer anlassbezogenen Einbindung des Seniorenbeirates Lüdinghausen berücksichtigt werden. Aktuell erhält der Vorsitzende Herr Bernhard Altenbockum zu jeder Ausschuss- und Ratssitzung eine Einladung zzgl. der öffentlichen Sitzungsvorlagen. Zudem teilte der Seniorenbeirat Lüdinghausen

kürzlich weitere drei Personen mit, die ebenfalls eine entsprechende Einladung zu gewünschten Ausschüssen erhalten. Die Berücksichtigung im Einladungsversand resultiert bereits aus der vorangegangenen Wahlperiode 2014-2020.

Durch die Informationsweitergabe wird der Seniorenbeirat Lüdinghausen über etwaige politische Thematiken informiert, so dass ein*e Vertreter*in frei über die Sitzungsteilnahme als Zuhörer*in entscheiden kann. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass gem. § 28 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2015 bei einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Einwohner*innen nach mehrheitlicher Abstimmung im Gremium hinzugezogen werden können. Daraus kann eine anlassbezogene Einbindung des Seniorenbeirates Lüdinghausen in sämtliche Ausschüsse abgeleitet werden.

Folglich werden die notwendigen Verfahrensschritte für die Berufung eines beratenden Mitgliedes aufgezeigt:

1) Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse (Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und eine mögliche Erhöhung um sachkundige Einwohner*innen):

Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2020 beschlossen, den Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport mit 17 Mitgliedern, davon 11 Stadtverordnete und 6 sachkundige Bürger*innen, zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit, den Ausschuss um sachkundige Einwohner*innen (beratende Funktion) zu erweitern.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der Rat regelt gem. § 58 Abs. 1 GO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse; der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Die Regelung findet grundsätzlich auf alle Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung Anwendung. Die Vorschrift gilt mithin nicht nur für die sog. freiwilligen Ausschüsse, sondern auch für die in § 59 genannten Pflichtausschüsse wie auch für diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist; soweit spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Ausschüsse festlegen, ist die Regelungsbefugnis des Rates insoweit eingeschränkt.

Die Stärke der Ausschüsse ist grundsätzlich beliebig und hängt von der Mehrheitsentscheidung des Rates ab. Es besteht keine Verpflichtung, die Ausschussgröße so zu bestimmen, dass alle Fraktionen ein Mitglied stellen können. Sachkundige Einwohner*innen wirken im Ausschuss mit beratender Stimme mit; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Ebenfalls werden sie bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mitgezählt.

Macht der Rat von der Möglichkeit der Berufung sachkundiger Einwohner*innen Gebrauch, so muss er die jeweilige Gruppenstärke genau festlegen (z. B. 10 Stadtverordnete, 5 sachkundige Bürger*innen und 2 sachkundige Einwohner*innen).

2) Wahl der Mitglieder im Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport

a) Einigungsverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW)

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller oder auf einen einzelnen Ausschuss beziehen.

Die *Einheitlichkeit* wird dadurch gewährleistet, dass nur ein einziger Wahlvorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Um einen „Überraschungsschutz“ sicherzustellen, sollte das Plenum befragt werden, ob weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die *Einigung* der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag ist als ein eigenständiges Merkmal anzusehen. Idealtypisch wäre die Vorlage des Wahlvorschlages durch die Gesamtheit aller

Ratsmitglieder. Eine Einigung liegt nach der Rechtsprechung nicht vor, wenn lediglich eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Vorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird.

Der einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen *einstimmigen Beschluss* des Rates angenommen werden. Dieser kommt zustande, solange **keine** Gegenstimme abgegeben wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

b) Verhältnismittelwahlverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 2-6 GO NRW)

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Grundlage der Abstimmung sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates.

In den Wahlvorschlägen sollte direkt die Reihenfolge der namentlich vorgeschlagenen Personen festgelegt werden. Die Gruppenzugehörigkeit (Ratsmitglieder, sachkundige*r Bürger*in und sachkundige*r Einwohner*in) muss eindeutig erkennbar sein.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit gemeinsame Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit einzubringen. Eine solche Listenverbindung ist nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt. Hierbei darf kein Nachteil gegenüber einer anderen Fraktion oder Gruppe entstehen.

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürger*innen zusammengesetzt ist. Sachkundige Einwohner*innen sind in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, so erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Die zu vergebenen Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion oder Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen geteilt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Jedem Vorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Die restlichen Sitze werden anschließend in der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Der Seniorenbeirat Lüdinghausen schlägt Frau Susanne Wischnewski als sachkundige Einwohner*in für den Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Jedes Ausschussmitglied kann Ansprüche im Rahmen der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) und der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020 geltend machen. Derzeit wird ein Sitzungsgeld für eine*n sachkundige*n Bürger*in oder Einwohner*in in Höhe von 27,30 € pro Sitzung gezahlt.

V. Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2021

Anlage 2: Übersicht der Ausschussbesetzung